

Anlage 1 zur Weisung 202009002  
Gültig ab: 10.09.2020  
Gültigkeit bis: 30.09.2022

## **Fachliche Weisungen**

### **Assistierte Ausbildung flexibel (AsA flex)**

#### **Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III**

##### **§§ 74 – 75a SGB III**

**Anlage 1 zur Weisung 202009002**  
**Gültig ab: 10.09.2020**  
**Gültigkeit bis: 30.09.2022**

## **Änderungshistorie**

### **Fassung vom August 2020**

Mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung wurde mit den §§ 74- 75a SGB III die Rechtsgrundlage für die neue Assistierte Ausbildung (AsA) geschaffen. Um die Komplexität der Instrumente für junge Menschen zu reduzieren und Doppelstrukturen zu vermeiden, wurden die Assistierte Ausbildung nach § 130 (alt) SGB III mit den ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) nach § 75 (alt) SGB III zu einem einheitlichen Instrument zusammengeführt. Hierfür wurden die Fachliche Weisungen Assistierte Ausbildung (AsA) - §§ 74- 75a SGB III neu entwickelt.

Anlage 1 zur Weisung 202009002  
 Gültig ab: 10.09.2020  
 Gültigkeit bis: 30.09.2022

## Inhaltsverzeichnis

1.	§ 74 Absatz 1 SGB III – Assistierte Ausbildung .....	5
2.	§ 74 Absatz 2 SGB III – Ziele der Assistierten Ausbildung.....	7
3.	§ 74 Absatz 3 SGB III - Förderungsberechtigte .....	8
4.	§ 74 Absatz 4 SGB III - individuelle und kontinuierliche Unterstützung.....	11
5.	§ 74 Absatz 5 SGB III – Förderfähige Berufsausbildung .....	12
6.	§ 74 Absatz 6 SGB III - Einkauf über Vergaberecht.....	14
7.	§ 74 Absatz 7 SGB III – Zusammenarbeit mit den Ländern .....	15
8.	§ 75 Absatz 1 SGB III - Begleitende Phase -Grenzgängerinnen und Grenzgänger.....	16
9.	§ 75 Absatz 2 SGB III – Unterstützungselemente.....	17
10.	§ 75 Absatz 3 SGB III – Festlegung des Unterstützungsbedarfes .....	20
11.	§ 75 Absatz 4 SGB III – Abstimmung der Unterstützung des Trägers mit dem Ausbildungsbetrieb.....	23
12.	§ 75 Absatz 5 SGB III – Ausnahmeregelung.....	24
13.	§ 75 Absatz 6 SGB III - flankierendes Unterstützungsangebot für Unternehmen der Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung.....	26
14.	§ 75 Absatz 7 SGB III - Unterstützung der Betriebe in der begleitenden Phase .....	27
15.	§ 75 a Absatz 1 SGB III – Vorphase - Förderungsberechtigte .....	28
16.	§ 75 a Absatz 2 SGB III – Inhalte der Vorphase .....	30
17.	§ 75 a Absatz 3 SGB III – Dauer der Vorphase .....	32
18.	§ 75 a Absatz 4 SGB III – Schulgesetze der Länder .....	33
19.	§ 75 a Absatz 5 SGB III – Unterstützung der Betriebe in der Vorphase.....	34
20.	Verfahren AsA .....	35
	20.1 Zuständigkeit .....	35
	20.2 Maßnahmebetreuung und Qualitätssicherung.....	35
	20.3 Optimale Nutzung der Platzkapazitäten/Stundenkontingente.....	36
	20.4 Antragstellung.....	36
	20.5 Entscheidung und Dokumentation .....	37
	20.6 Datenerfassung in den IT-Verfahren .....	37
	20.7 Elektronische Maßnahmeabwicklung (eM@w).....	38
	20.8 Individuelle Förderplanung.....	38
	20.9 Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) und anlassbezogene Kommunikation.....	38
	20.10 Erklärung des Betriebes .....	38

**Anlage 1 zur Weisung 202009002**  
**Gültig ab: 10.09.2020**  
**Gültigkeit bis: 30.09.2022**

20.11 Mittelbewirtschaftung/ -überwachung .....	39
20.12 Flyer.....	39
<b>Informationsquellen .....</b>	<b>39</b>



## 1. § 74 Absatz 1 SGB III – Assistierte Ausbildung

**(1) <sup>1</sup>Die Agentur für Arbeit kann förderungsberechtigte junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung (begleitende Phase) durch Maßnahmen der Assistierten Ausbildung fördern. <sup>2</sup>Die Maßnahme kann auch eine vorgeschaltete Phase enthalten, die die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützt (Vorphase).**

Kern der Assistierten Ausbildung ist die Möglichkeit förderungsberechtigten jungen Menschen, Unterstützungsangebote vor und während der Berufsausbildung beim selben Träger der Maßnahme anzubieten. Die hohe Flexibilität und die gleichzeitige Unterstützung des jungen Menschen und der Betriebe sind tragende Säulen des Instrumentes.

Eine Altersbeschränkung sieht das Gesetz nicht vor.

Die Assistierte Ausbildung besteht aus zwei Phasen: Einer obligatorischen begleitenden Phase und einer optionalen Vorphase.

In der **begleitenden Phase** kann eine Förderung bis zum individuellen erfolgreichen Ausbildungsabschluss einschließlich einer nachgehenden Betreuung mit folgenden Inhalten erfolgen:

- Unterstützung der Teilnehmenden und der Betriebe während der betrieblichen Berufsausbildung;
- Vorbereitung des anschließenden Übergangs in versicherungspflichtige Beschäftigung
- Unterstützung bei der Begründung/ Stabilisierung eines Arbeitsverhältnisses im Anschluss einer mit der Assistierten Ausbildung unterstützten und abgeschlossenen Berufsausbildung.

Die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis bleiben von der Assistierten Ausbildung unberührt.

Teilnehmende einer Einstiegsqualifizierung können bei entsprechendem Bedarf ebenfalls mit der begleitenden Phase gefördert werden.

Um eine Einstiegsqualifizierung handelt es sich nur dann, wenn für den abgeschlossenen Vertrag im Sinne des § 26 BBiG alle Voraussetzungen des § 54a SGB III erfüllt sind.

Zur Vorbereitung und passgenauen Ausbildungsvermittlung gibt es zusätzlich die Möglichkeit einer **optionalen Vorphase** mit folgenden Inhalten:

- Standortbestimmung, Profiling, Bewerbungstraining, berufsorientierende bzw. berufspraktische Erprobungen, aktive, speziell auf die Belange des einzelnen Teilnehmenden und des einzelnen Betriebes ausgerichtete Ausbildungsstellenakquise sowie Unterstützung der Teilnehmenden und der Betriebe bei Formalitäten vor und beim Vertragsabschluss.

Die Vorphase ist fakultativer Teil der Assistierten Ausbildung und kann nicht isoliert als Maßnahme durchgeführt werden.

**Alter  
(74.10)**

**Phasen der AsA  
(74.11)**

**Begleitende Phase  
obligatorisch  
(74.12)**

**Förderung EQ  
(74.13)**

**Vorphase  
optional  
(74.14)**



## **Fachliche Weisungen AsA**

---

Auf eine Vorphase kann jedoch verzichtet werden. Damit soll Flexibilität geschaffen werden, um eine Anschlussfähigkeit an und Abstimmung mit vorbereitenden Maßnahmen des Landes zu ermöglichen. Eine Förderung dieser den Landesgesetzen unterliegenden Angebote durch die BA ist nicht möglich.

Die grundsätzliche Information der Partner im dualen System über die Assistierte Ausbildung obliegt der Bundesagentur für Arbeit mit ihren dafür zuständigen Organisationseinheiten auf zentraler, landesweiter und regionaler Ebene.

Die Assistierte Ausbildung steht über §16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 auch den Jobcentern im SGB II zur Verfügung.

**Information  
(74.15)**

**Förderung im SGB II  
(74.16)**



## 2. § 74 Absatz 2 SGB III – Ziele der Assistierten Ausbildung

### (2) <sup>1</sup>Ziele der Assistierten Ausbildung sind

1. die Aufnahme einer Berufsausbildung und
2. die Hinführung auf den Abschluss der betrieblichen Berufsausbildung.

<sup>2</sup>Das Ziel der Assistierten Ausbildung ist auch erreicht, wenn der junge Mensch seine betriebliche Berufsausbildung ohne die Unterstützung fortsetzen und abschließen kann.

Die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung kann

- mit dem erfolgreichen Absolvieren der Vorphase oder
- im Wege einer mit der begleitenden Phase der Assistierten Ausbildung unterstützten Einstiegsqualifizierung

erreicht werden.

Auch Übergänge in andere Berufsausbildungen sind positiv zu werten, da sie ebenfalls auf einen Berufsabschluss abzielen und dem erfolgreichen Übergang in ein Arbeitsverhältnis zum Ziel haben.

Das wichtigste Ziel der Assistierten Ausbildung ist das Hinführen auf den erfolgreichen Abschluss der betrieblichen Berufsausbildung.

Erfolgreich ist die Maßnahme auch dann, wenn die Berufsausbildung ohne weitere Unterstützungsangebote der Assistierten Ausbildung fortgesetzt werden kann, da sich die Unterstützungsangebote am individuellen Förderbedarf des jungen Menschen orientieren.

**Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung  
(74.21)**

**Hinführen Abschluss einer betrieblichen Berufsausbildung  
(74.22)**

**Fortsetzen der betrieblichen Ausbildung ohne weiteres Unterstützungsangebot  
(74.23)**



### 3. § 74 Absatz 3 SGB III - Förderungsberechtigte

**(3) <sup>1</sup>Förderungsberechtigt sind junge Menschen, die ohne Unterstützung**

**1. eine Berufsausbildung nicht aufnehmen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, die Berufsausbildung abzuschließen, oder**

**2. wegen in ihrer Person liegender Gründe**

**a) nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses eine weitere Berufsausbildung nicht aufnehmen oder**

**b) nach Abschluss einer mit Assistierter Ausbildung unterstützten Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.**

**<sup>2</sup>Förderungsberechtigt sind auch junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Gründe während einer Einstiegsqualifizierung zusätzlicher Unterstützung bedürfen. <sup>3</sup>Die Förderungsberechtigung endet im Fall des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder spätestens ein Jahr nach Ende der Berufsausbildung.**

Die Assistierte Ausbildung kann eingesetzt werden:

- zur Unterstützung der Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung (Vorphase);
- während einer betrieblichen Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung zur Unterstützung (begleitende Phase);
- nach Abbruch einer betrieblichen Berufsausbildung bis zur Aufnahme einer neuen Berufsausbildung (begleitende Phase);

Die Assistierte Ausbildung soll für Ausbildungssuchende, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben, die betriebliche Berufsausbildung/ Einstiegsqualifizierung ohne Unterstützung erfolgreich zu absolvieren, bereits vor Beginn der Ausbildung/ Einstiegsqualifizierung initiativ angeboten werden.

Nach einem Übergang von einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (§ 76 SGB III) in eine betriebliche Berufsausbildung kann die Assistierte Ausbildung im Bedarfsfall initiativ zur Unterstützung eingesetzt werden.

Eine Fortführung der Förderung im Rahmen der betrieblichen Berufsausbildung ist zulässig

1. für Zeiten zwischen vertraglich vereinbartem Ende der Berufsausbildung und dem Termin der nächstmöglichen Abschlussprüfung; dabei ist es unerheblich, ob die Ausbildung gemäß § 8 Abs. 2 BBiG oder § 27c Abs. 2 HwO verlängert wird;
2. bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung (§ 37 Abs. 1 BBiG, § 31 Abs. 1 HwO);

**Einsatzmöglichkeiten der Assistierten Ausbildung  
(74.31)**

**Fortführung der Förderung  
(74.32)**





## **Fachliche Weisungen AsA**

in Fällen nach Nr. 2 auch dann, wenn der Berufsausbildungsvertrag nicht verlängert wurde. In diesem Falle ist eine Bestätigung der nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung zuständigen Stelle über die Anmeldung zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung erforderlich.

Die Assistierte Ausbildung kann auch eingesetzt werden nach erfolgreicher Beendigung einer mit der Assistierten Ausbildung geförderten betrieblichen Berufsausbildung bis zur Begründung oder Festigung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ([siehe FW 75.53](#)).

**Stabilisierung Beschäftigungsverhältnis  
(74.33)**

Die Förderung als Teilnehmende richtet sich an junge Menschen, die

- nicht vollzeitschulpflichtig sind und die Ausbildungsreife und Berufseignung besitzen und
- ohne Unterstützung eine Berufsausbildung nicht aufnehmen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, die Berufsausbildung abzuschließen oder
- ohne Unterstützung wegen in ihrer Person liegender Gründe nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses eine weitere Berufsausbildung nicht aufnehmen können oder nach Abschluss einer mit Assistierter Ausbildung unterstützten Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können oder
- wegen in ihrer Person liegender Gründe während einer Einstiegsqualifizierung zusätzlicher Unterstützung bedürfen.

**Förderungsberechtigte  
(74.34)**

Unter Berücksichtigung der Fördermöglichkeiten der Assistierten Ausbildung (Inhalt und Dauer) muss grundsätzlich zu erwarten sein, dass die individuellen Voraussetzungen der Teilnehmenden zur Aufnahme einer Berufsausbildung und deren erfolgreichen Abschluss grundsätzlich vorhanden sind.

Indizien dafür, dass eine Einstiegsqualifizierung oder betriebliche Berufsausbildung nicht begonnen, fortgesetzt oder voraussichtlich nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, sind:

**Förderindizien  
(74.35)**

- schlechte Schul- bzw. Berufsschulnoten (Note 4 oder schlechter in mindestens zwei prüfungsrelevanten Fächern, Note 5 oder schlechter in einem prüfungsrelevanten Fach),
- glaubhaft dargelegte Prüfungsängste,
- Probleme bei der Aneignung von allgemeinen Ausbildungsinhalten im Betrieb (keine fachpraktischen Inhalte und Fertigkeiten),
- Probleme mit dem Ausbildungspersonal, anderen Auszubildenden oder anderen Personen in der Berufsschule und im Betrieb mit Auswirkung auf den Ausbildungsverlauf,
- Probleme im sozialen Umfeld mit Auswirkung auf den Ausbildungsverlauf.



## **Fachliche Weisungen AsA**

---

Junge Menschen, die ihre betriebliche Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung in Teilzeit durchführen, sollen in der begleitenden Phase der Assistierte Ausbildung gleichermaßen gefördert werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung einer betrieblichen Berufsausbildung in Teilzeit richten sich u.a. nach § 7a – Teilzeitberufsausbildung - des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

**AsA Förderung bei-  
Teilzeit in der Be-  
rufsausbildung oder  
EQ  
(74.36)**

Eine Förderung in der Vorphase erfolgt grundsätzlich in Vollzeit ([siehe FW 75a.27](#)).

Die genannten Fördermöglichkeiten stehen auch Menschen mit Behinderungen offen. Junge Menschen mit Behinderungen können an der Assistierte Ausbildung teilnehmen, sofern mit dieser allgemeinen Maßnahme ihr individueller Förderbedarf abgedeckt werden kann und die Teilhabe am Arbeitsleben erreicht wird. Die Bereitstellung bzw. Gewährung individueller rehabilitationsspezifischer Leistungen im Einzelfall schließt die Teilnahme an der Assistierte Ausbildung nicht aus.

**Junge Menschen mit  
Behinderung  
(74.37)**

Für junge förderungsberechtigte Menschen, die ohne Unterstützung wegen in ihrer Person liegender Gründe nach Abschluss einer mit Assistierte Ausbildung unterstützten betrieblichen Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können, endet die Förderung spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder spätestens ein Jahr nach Ende der Berufsausbildung.

**Nachgehende Be-  
treuung als Teil der  
begleitenden Phase  
(74.38)**

Die nachgehende Betreuung ist Teil der begleitenden Phase.

Eine Teilnahme an der Assistierte Ausbildung ist nur möglich, wenn die Agentur für Arbeit das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen im Einzelfall geprüft hat. Der Förderbedarf ist im Rahmen eines Beratungsgesprächs zu erheben. Die Förderentscheidung sowie das dabei ausgeübte Ermessen sind zu dokumentieren ([siehe FW V.AsA.05](#)).

Ablehnungen sind den Antragstellenden durch die Agentur für Arbeit bekanntzugeben und in VerBIS zu dokumentieren.



#### 4. § 74 Absatz 4 SGB III - individuelle und kontinuierliche Unterstützung

**(4) 1Der junge Mensch wird, auch im Betrieb, individuell und kontinuierlich unterstützt und sozialpädagogisch begleitet. 2Ihm steht beim Träger der Assistierten Ausbildung über die gesamte Laufzeit der Förderung insbesondere eine feste Ausbildungsbegleiterin oder ein fester Ausbildungsbegleiter zur Verfügung.**

Mit der Ausbildungsbegleiterin/ dem Ausbildungsbegleiter steht den Teilnehmenden über den gesamten Verlauf der Maßnahme eine feste Bezugsperson zur Verfügung.

Sie/ er begleitet die teilnehmende Person bei Bedarf von der Suche einer betrieblichen Ausbildungsstelle bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss einschließlich der Vorbereitung des anschließenden Übergangs in versicherungspflichtige Beschäftigung.

Die Ausbildungsbegleiterin/ der Ausbildungsbegleiter ist auch die Ansprechpartnerin/ der Ansprechpartner für Betriebe, die Teilnehmende ausbilden möchten und während der Ausbildung. Sie/ er unterstützt den Betrieb ggf. in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle in allen Fragen der Ausbildung und bietet Hilfestellung bei administrativen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Anbahnung und Durchführung der Ausbildung an.

**Ausbildungsbegleitung  
(74.41)**

**Ausbildungsbegleitung in Bezug auf die teilnehmende Person  
(74.42)**

**Ausbildungsbegleitung in Bezug auf Betriebe  
(74.43)**



## 5. § 74 Absatz 5 SGB III – Förderfähige Berufsausbildung

### (5) § 57 Absatz 1 gilt entsprechend.

Nach § 57 Absatz 1 ist eine Berufsausbildung förderungsfähig, wenn sie in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich oder nach Teil 2, auch in Verbindung mit Teil 5, des Pflegeberufegesetzes oder dem Altenpflegegesetz betrieblich durchgeführt wird und der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

Die Förderung setzt voraus, dass die Berufsausbildung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages:

1. in Berufen, die nach § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) als Ausbildungsberufe staatlich anerkannt sind oder die nach § 103 Abs. 1 des BBiG als Ausbildungsberufe im Sinne von § 4 Abs. 1 des BBiG gelten,
2. in Gewerben der Anlage A + B der Handwerksordnung (HwO),
3. in Ausbildungsverhältnissen, die nach § 6 des BBiG oder nach § 27 der HwO als Ausnahmen zugelassen sind,
4. in der Seeschifffahrt aufgrund der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes,
5. in Ausbildungsberufen auf der Grundlage des § 66 des BBiG oder § 42r der HwO für Menschen mit Behinderungen (Feststellung der Behinderung i. S. d. § 19 SGB III sowie der Feststellung der Voraussetzungen für diese spezifische Ausbildungsform durch die Beraterin/ den Berater Berufliche Rehabilitation und Teilhabe)
6. in der Altenpflege aufgrund des Altenpflegegesetzes,
7. in einem Ausbildungsberuf nach dem Teil 2 des Pflegeberufegesetzes.

erfolgt. Ausbildungen, die bis zum 31. Dezember 2019 nach dem Altenpflegegesetz begonnen haben, können nach dieser Regelung abgeschlossen und gefördert werden.

Die Erweiterung der Ausbildungsförderung nach dem SGB III auf Berufsausbildungen nach dem Teil 2 des Pflegeberufegesetzes zur Pflegefachfrau/ Pflegefachmann umfasst auch die Spezialisierungen, auf die auch die besonderen Vorschriften über die Berufsabschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie in der Altenpflege nach Teil 5 des Pflegeberufegesetzes Anwendung finden.

Gefördert werden können nur nach dem 1.1.2020 begonnene Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz. Vor dem 1.1.2020 begonnene Ausbildungen im Pflegebereich (z. B. Gesundheits- und Krankenpfleger/innen) können – mit Ausnahme von Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz - nicht gefördert werden.

**Berufsausbildungs-  
vertrag/ Ausbil-  
dungsberufe  
(74.51)**

**Spezialisierung Pfl-  
egeberufe  
(74.52)**

**Ausschluss von  
Pflegeberufen  
(74.53)**



## **Fachliche Weisungen AsA**

Nicht förderbar sind die landesrechtlich geregelten Helferausbildungen im Pflegebereich.

Die Unterstützung mit der Assistierte Ausbildung ist bei Bedarf auch während einer zweiten und weiteren Berufsausbildung möglich. Das bezieht sich sowohl auf die Vorphase als auch auf die begleitende Phase.

**Förderung durch  
AsA bei weiteren  
Berufsausbildungen  
(74.54)**



## **6. § 74 Absatz 6 SGB III - Einkauf über Vergaberecht**

**(6) Mit der Durchführung von Maßnahmen der Assistierten Ausbildung beauftragt die Agentur für Arbeit Träger unter Anwendung des Vergaberechts.**

Die Assistierte Ausbildung wird nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) durch die Regionalen Einkaufszentren (REZ) nach Bedarf der Agentur für Arbeit bzw. der gemeinsamen Einrichtung beschafft.

**Vergabeverfahren  
(74.61)**

Unter Anwendung des Vergaberechts werden Träger mit der Durchführung von Maßnahmen nach §§ 74 – 75 a SGB III beauftragt.

Träger, die die Assistierte Ausbildung nach §§ 74 – 75a SGB III im Auftrag der BA durchführen wollen, müssen durch eine fachkundige Stelle nach Maßgabe der §§ 176 ff. SGB III zugelassen sein.

**Trägerzulassung  
(74.62)**

Die allgemeinen und produktbezogenen Rahmenbedingungen sowie Qualitätsstandards ergeben sich aus der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung (Teil B der Verdingungsunterlagen). Auf Änderungen wird in der Produktinformation hingewiesen.

**Rahmenbedingungen/  
Qualitätsstandards  
(74.63)**



## 7. § 74 Absatz 7 SGB III – Zusammenarbeit mit den Ländern

(7) <sup>1</sup>Die Bundesagentur soll bei der Umsetzung der Assistierte Ausbildung mit den Ländern zusammenarbeiten. <sup>2</sup>Durch die Zusammenarbeit sollen unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten Möglichkeiten einer Koordination der Akteure eröffnet und dadurch eine hohe Wirksamkeit der Maßnahme im Ausbildungsmarkt erreicht werden. <sup>3</sup>Die Bundesagentur kann ergänzende Leistungen der Länder berücksichtigen. <sup>4</sup>Das gilt insbesondere für Leistungen der Länder zur Förderung nicht nach Absatz 5 förderungsfähiger Berufsausbildungen.

Die Zusammenarbeit der BA und der Länder bei der Durchführung der von den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern geplanten, finanzierten und angebotenen Assistierte Ausbildung ist nunmehr gesetzlich verankert und soll damit gestärkt werden, ohne die Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter dadurch einzuschränken.

Als durchgehend vor und während einer betrieblichen Berufsausbildung zur Verfügung stehendes Förderinstrument, hat die Assistierte Ausbildung enge Berührungspunkte zu den Aufgaben der Länder am Übergang von der Schule in den Beruf.

Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit ist dezentral mit den Ländern zu verabreden, damit die regionalen Besonderheiten entsprechende Berücksichtigung finden. Die Bundesagentur für Arbeit kann bei der Assistierte Ausbildung ergänzende Leistungen der Länder berücksichtigen. So können Leistungen der BA und der Länder eng aufeinander abgestimmt werden und ggf. beim selben Träger angeboten werden.

Es sollen dabei sinnvolle und passgenaue Ergänzungsangebote der Länder berücksichtigt werden. Anwendungsfälle können beispielsweise sein:

- Länder ergänzen und finanzieren die Leistungen der Assistierte Ausbildung durch eigene Leistungen.
- Länder bieten an die Assistierte Ausbildung angelehnte Maßnahmen für Berufe an, die nicht von Absatz 5 umfasst sind und finanzieren diese. Das können z.B. landesrechtlich geregelte oder schulische Berufsausbildungen sein. Hier sind die Länder für die Ausbildung und für entsprechende Unterstützungsangebote zuständig.

**Zusammenarbeit BA  
und Länder  
(74.71)**

**Koordination der  
Akteure  
(74.72)**

**Maßnahmen der  
Länder  
(74.73)**



**8. § 75 Absatz 1 SGB III - Begleitende Phase -Grenzgängerinnen und Grenzgänger**

**(1) In der begleitenden Phase sind auch junge Menschen förderungsberechtigt, die zusätzlich zu der in § 74 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzung abweichend von § 30 Absatz 1 des Ersten Buches ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Deutschland haben, deren Ausbildungsbetrieb aber in Deutschland liegt**

An der begleitenden Phase der Assistierten Ausbildung können auch junge Menschen teilnehmen, die ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben und im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches als Grenzgängerinnen/ Grenzgänger im Rahmen einer nach § 57 Abs. 1 SGB III förderfähigen Berufsausbildung ausgebildet werden. Grenzgängerin/ Grenzgänger ist, wer regelmäßig täglich oder wöchentlich an seinen Wohnsitz zurückkehrt. Die Leistungen werden für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nach dem SGB III erbracht.

**Grenzgängerinnen/  
Grenzgänger  
(75.11)**

Für das SGB II gilt, dass nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB II die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende davon abhängig gemacht wird, dass die betreffende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die ihren Wohnsitz, und damit auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt, in einem benachbarten Staat haben, können diese Leistungen daher nicht aus dem SGB II erbracht werden.

**Regelung SGB II  
(75.12)**



**9. § 75 Absatz 2 SGB III – Unterstützungselemente****(2) Die begleitende Phase umfasst**

- 1. sozialpädagogische Begleitung,**
- 2. Maßnahmen zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung,**
- 3. Angebote zum Abbau von Bildungs- und Sprachdefiziten und**
- 4. Angebote zur Vermittlung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten.**

Die genannten Angebote müssen im Rahmen der begleitenden Phase der Assistierten Ausbildung vorgehalten werden, um die Teilnehmenden und deren Ausbildungsbetriebe bedarfsgerecht unterstützen zu können.

Angebote zur Vermittlung fachpraktischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind im Rahmen der AsA nicht vorgesehen. Hier sind die Betriebe im besonderen Maße in der Pflicht.

Die Realisierung des Unterstützungselementes „Stabilisierung der betrieblichen Berufsausbildung“ erfolgt je nach festgestelltem Handlungsbedarf durch die Ausbildungsbegleitung und bzw. oder die sozialpädagogische Begleitung. Das Unterstützungselement bezieht sich auch auf die Stabilisierung der Einstiegsqualifizierung.

Das Unterstützungselement „Förder- und Stützunterricht“ beinhaltet die Angebote zum Abbau von Bildungs- und Sprachdefiziten und Angebote zur Vermittlung von fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten.

Stütz – und Förderunterricht sowie sozialpädagogische Angebote können bei entsprechenden Themen in Gruppenmaßnahmen von einem bis zu acht Teilnehmenden durchgeführt werden.

Die Ausbildungsbegleitung erfolgt bezogen auf die teilnehmende Person.

Ein ausgefallenes Unterstützungselement, deren Ausfall der Maßnahmeträger zu vertreten hat, wird nicht vergütet und ist durch den Maßnahmeträger nachzuholen. Ein nachgeholtes Unterstützungselement ist zu vergüten.

Ein ausgefallenes Unterstützungselement wird vergütet, wenn der Maßnahmeträger den Ausfall nicht zu vertreten hat und über den Ausfall nicht rechtzeitig informiert wurde.

Grundsätzlich sollen die Unterstützungsangebote der Assistierten Ausbildung außerhalb der betrieblichen Ausbildungs-/ Qualifizierungszeit durchgeführt werden. Begründete Ausnahmen sind bei Einverständnis des Ausbildungsbetriebes möglich.

Insbesondere für die Inhalte der begleitenden Phase kann es im Rahmen einer erfolgreichen Maßnahmeumsetzung für eine individuelle Unterstützung sinnvoll sein, neben den Räumlichkeiten des Auftragnehmers auch weitere Lernorte wie z.B. Berufsschule und/ oder den

**Inhalte begleitende  
Phase  
(75.20)****Nicht vorgesehene  
Inhalte begleitende  
Phase  
(75.21)****Stabilisierung der  
betrieblichen Be-  
rufsausbildung  
(75.22)****Stütz- und Förderun-  
terricht  
(75.23)****Einzel – und Grup-  
penangebote  
(75.24)****Ausfall von Unter-  
stützungselementen  
(75.25)****Zeit der Durchfüh-  
rung  
(75.26)****Lernorte  
(75.27)**

## **Fachliche Weisungen AsA**

---

Ausbildungsbetrieb einzubeziehen. Dies gilt auch, wenn sich diese Lernorte nicht am Maßnahmeort befinden. Eine Aufgabendurchführung an zusätzlichen Lernorten erfordert vorab das Einverständnis der beteiligten Akteure.

Präsenzunterstützung bildet aufgrund der Maßnahmespezifika die Regel. Eine Unterstützung bei nicht physischer Präsenz ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Beispiele können sein:

- Blockunterricht, der nicht in Wohnortnähe stattfindet
- Montagearbeiten während der Berufsausbildung
- Persönliche Bindungen, die eine Teilnahme am Maßnahmeort und an weiteren alternativen Lernorten nicht ermöglichen
- Wohnen in ländlicher Region, welches eine Teilnahme am Maßnahmeort und an weiteren alternativen Lernorten nicht ermöglicht
- Auswirkungen von pandemiebedingten Verordnungen/Regelungen (bspw. Schließungen, Quarantäneanordnungen, etc.)

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Der Maßnahmeträger hat auf Lösungsmöglichkeiten hinzuwirken, um Unterstützungsmöglichkeiten bei nicht physischer Präsenz der teilnehmenden Person realisieren zu können.

Der Maßnahmeträger klärt die entsprechenden Voraussetzungen mit der teilnehmenden Person ab und stellt ggf. die entsprechende Technik im Rahmen von Überlassungsverträgen zur Verfügung. Er befähigt die Teilnehmenden zum Umgang mit der entsprechenden Technik auch unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

Die festgestellten Bedarfe können bei nicht physischer Präsenz der teilnehmenden Person z.B. durch den Einsatz von Kommunikationstools realisiert werden.

Falls potenzielle Teilnehmende bereits durch eine Berufseinstiegsbegleitung unterstützt werden, sollte geprüft werden, inwieweit eine Förderung in AsA aufgrund der konkreten Unterstützungsleistungen durch das eingesetzte Personal und der längeren Förderdauer sinnvoller wäre als eine weitere Förderung mit der Berufseinstiegsbegleitung (BerEb). Eine gleichzeitige Förderung kann nicht erfolgen.

Vor einer Teilnahme an einer außerbetrieblichen Ausbildung (BaE, Reha-Ausbildungen nach § 117 SGB III) sollte die Möglichkeit der Teilnahme an einer betrieblichen Berufsausbildung unter Nutzung der AsA geprüft werden, da eine betriebliche Ausbildung Vorrang hat.

Zielgruppe der begleiteten betrieblichen Ausbildung (bbA) sind junge Menschen mit Behinderungen, die für eine betriebliche Ausbildung geeignet erscheinen und wegen ihrer Behinderungen besonderer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bedürfen (§ 117 Abs. 1 Nr. 1b SGB III). Bei Bedarf stellt der Maßnahmeträger sicher, dass die in § 6 der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42r HwO durch den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) geforderte rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen/ Ausbilder (ReZA) durch geeignete Unterstützung der Ausbildungsbetriebe gewährleistet ist.

**Präsenzunterstützung  
(75.28)**

**Abgrenzung zu  
anderen Förderinstrumenten  
(75.29)**



## **Fachliche Weisungen AsA**

---

Vor Eintritt in die begleitende Phase muss ein Ausbildungsvertrag unterzeichnet sein.

**Ausbildungsvertrag  
(75.210)**

Die Prüfung von Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Voraufenthaltszeit als Fördervoraussetzungen für die begleitende Phase ist nicht notwendig aufgrund der Aufnahmemöglichkeit einer Berufsausbildung.

**Prüfung von Staats-  
angehörigkeit  
(75.211)**



## 10. § 75 Absatz 3 SGB III – Festlegung des Unterstützungsbedarfes

**(3) 1Die Agentur für Arbeit legt die erforderlichen Unterstützungselemente nach Beratung des förderungsberechtigten jungen Menschen in Abstimmung mit dem Träger der Maßnahme im Einzelfall fest. 2Sie überprüft die Erforderlichkeit regelmäßig in Abstimmung mit dem Träger.**

Die Betreuung erfolgt während der begleitenden Phase stundenweise. Es stehen Stundenkontingente für Unterstützungselemente wie Stütz- und Förderunterricht und zur Stabilisierung des betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses wie die sozialpädagogische Begleitung und die Ausbildungsbegleitung zur Verfügung.

Die Agentur für Arbeit trifft die Grundentscheidung über die Unterstützungselemente, den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Unterstützung. Dabei bezieht sie die teilnehmende Person mit ein und stimmt ihre Entscheidung mit dem Träger der Maßnahme ab. Die sich aus dem individuellen Bedarf ergebenden Unterstützungselemente und die daraus resultierenden Unterstützungsstunden werden durch die Beraterin/ den Berater regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Dabei fließen die Erkenntnisse aus den Rückmeldungen der Träger und ggf. aus Beratungsgesprächen mit der teilnehmenden Person ein.

Die individuelle Förderdauer richtet sich nach dem individuellen Förderbedarf. Sie kann den Zeitraum ab Ausbildungsbeginn bzw. Beginn der Einstiegsqualifizierung bis zum individuellen erfolgreichen Ausbildungsabschluss oder dem Ende der Einstiegsqualifizierung umfassen. Die Förderung erfolgt jedoch (nur) in dem Umfang, der als Förderbedarf besteht und prognostiziert wird ([siehe FW 74.23](#)). Sie darf nicht über das Maßnahmeende hinausgehen.

Der zeitliche Umfang der individuellen Unterstützung und Begleitung berücksichtigt die jeweiligen Rahmenbedingungen der Teilnehmenden.

Die Beraterin/ der Berater legt zunächst - ggf. in Abstimmung mit dem Maßnahmeträger - für die ersten drei Monate den erforderlichen Umfang an Unterstützungsbedarfen fest.

Dabei werden die bedarfsbezogenen Stundenkontingente konkret für die einzelnen benötigten Unterstützungselemente wie Stütz – und Förderunterricht und Stabilisierung des betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses (sozialpädagogische Begleitung und Ausbildungsbegleitung der teilnehmenden Person und Unterstützung des Ausbildungsbetriebes) festgelegt.

Als Orientierung für die Bedarfsplanung soll eine wöchentliche Teilnahme von mehr als neun Stunden nicht überschritten werden, um die teilnehmende Person nicht zu überfordern. Die Rahmenbedingungen des Auszubildenden sind dabei zu berücksichtigen

**Stundenkontingente  
(75.30)**

**Regelmäßige Überprüfung des Bedarfes  
(75.31)**

**Individuelle Förderdauer  
(75.32)**

**Zeitlicher Umfang  
(75.33)**

**Festlegung des Unterstützungsbedarfes  
(75.34)**



## Fachliche Weisungen AsA

---

Es ist mindestens ein monatlicher Kontakt durch die Ausbildungsbegeleiterin/ den Ausbildungsbegleiter als Teil des Unterstützungselementes „Stabilisierung der betrieblichen Berufsausbildung“ während des Bedarfszeitraumes der teilnehmenden Person bei der Bedarfsfestlegung zu berücksichtigen.

Drei Monate nach Beginn der begleitenden Phase, anlassbezogen und zum Jahresende des jeweiligen Ausbildungsjahres erfolgt durch die Beraterin/ den Berater eine Überprüfung des bisher festgelegten Bedarfes und ggf. eine Anpassung. Das Ergebnis ist mit der teilnehmenden Person sowie dem Maßnahmeträger abzustimmen.

Bei einer etwaigen Anpassung handelt es sich nicht um eine neue Förderentscheidung.

Sofern notwendig können im Einzelfall die jeweiligen Stundenkontingente der Unterstützungselemente bezogen auf die teilnehmende Person den festgelegten Bedarf bis zu zehn Prozent im Bedarfszeitraum überschreiten, wenn dadurch das Jahresstundenkontingent nicht überschritten wird. Damit kann der Träger flexibel und zeitnah auf kurzfristig entstandene Handlungsbedarfe reagieren. Die Erhöhung wird der Agentur für Arbeit mit dem Nachweis der in Anspruch genommenen Unterstützungselemente mitgeteilt. Es bedarf in diesen Fällen keiner erneuten Abstimmung mit der Beraterin/ dem Berater.

Bei einer höheren Anpassung des Unterstützungsbedarfes im Maßnahmeverlauf, erfolgt in Absprache mit den Beteiligten eine Anpassung des festgelegten Unterstützungsbedarfes. Der Maßnahmeträger informiert die Beraterin/ den Berater zeitnah über die individuellen Anpassungsbedarfe. Die Zustimmung der Beraterin/ der Berater ist hierfür erforderlich.

Sofern vorübergehend die teilnehmende Person keinen Unterstützungsbedarf mehr hat, kann die Teilnahme für maximal sechs Monate ruhen. In diesem Zeitraum stellt der Maßnahmeträger eine monatliche Kontaktdichte durch die Ausbildungsbegleitung zur teilnehmenden Person sicher mit dem Ziel der Klärung vorhandener Handlungsbedarfe.

Ist nach Beendigung des Zeitraumes von sechs Monaten weiterhin kein Unterstützungsbedarf vorhanden, erfolgt eine Beendigungsmitteilung durch den Maßnahmeträger entsprechend der vorgegebenen Berichtspflichten.

Der Maßnahmeträger hat spätestens vier Wochen vor Ende der betrieblichen Berufsausbildung mitzuteilen, welche Teilnehmenden auf Grund in ihrer Person liegender Gründe eine nachgehende Betreuung bei der Festigung eines Arbeitsverhältnisses benötigen oder Unterstützung benötigen, um ein Arbeitsverhältnis zu begründen ([siehe FW 75.53](#)).

Der Bedarf in der nachgehenden Betreuung ist durch das Unterstützungselement der Stabilisierung der betrieblichen Berufsausbildung zu realisieren.

**Anpassung des Unterstützungsbedarfes  
(75.35)**

**Ruhen der Teilnahme  
(75.36)**

**Bedarf nachgehende Betreuung  
(75.37)**



## **Fachliche Weisungen AsA**

---

Die Beraterin/ der Berater legt in Abstimmung mit der teilnehmenden Person und dem Maßnahmeträger den individuellen Bedarf der nachgehenden Betreuung zunächst für drei Monate fest.

Im weiteren Verlauf ist der Bedarf von der Beraterin/dem Berater anlassbezogen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Nimmt eine teilnehmende Person nicht regelmäßig an den vereinbarten Unterstützungselementen teil, hat die Beraterin/ der Berater gemeinsam mit dem Maßnahmeträger geeignete Schritte mit dem Ziel der Vermeidung und/oder Verringerung von Fehlzeiten einzuleiten, um das Maßnahmeziel nicht zu gefährden.

Die Ergebnisse der Bedarfsfestlegung, der Überprüfung und der Anpassung sind in den entsprechenden Fachverfahren zu dokumentieren ([siehe FW V.AsA.05](#)).

**Nichtteilnahme  
(75.38)**

**Dokumentation  
(75.39)**



**11. § 75 Absatz 4 SGB III – Abstimmung der Unterstützung des Trägers mit dem Ausbildungsbetrieb**

**(4) 1Die individuelle Unterstützung des jungen Menschen ist durch den Träger der Maßnahme mit dem Ausbildungsbetrieb abzustimmen.**

Die Ausbildungsbegleiterin/ der Ausbildungsbegleiter ist Bezugsperson der teilnehmenden Person und Kontaktperson für dessen Ausbildungsbetrieb.

Die Koordination zwischen allen an der Maßnahme beteiligten Akteuren obliegt der Ausbildungsbegleiterin/ dem Ausbildungsbegleiter. Sie/er arbeitet dabei eng mit dem Ausbildungsbetrieb, den Lehrkräften der Berufsschule, den zuständigen Stellen und Innungen, sowie der Berufsberaterin/ dem Berufsberater zusammen.

Der Maßnahmeträger stimmt die konkrete zeitliche Verteilung sowie die Ausgestaltung der Unterstützung unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfes der teilnehmenden Person und der Belange der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers ab.

Der Betrieb entscheidet darüber, ob er das Unterstützungsangebot zur Stabilisierung der betrieblichen Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung annehmen möchte.

**Bezugsperson Aus-  
bildungsbegleiterin/  
Ausbildungsbeglei-  
ter  
(75.41)**

**Koordination der  
Unterstützung  
(75.42)**

**zeitliche Verteilung  
und Ausgestaltung  
der Unterstützung  
(75.43)**

**12. § 75 Absatz 5 SGB III – Ausnahmeregelung**

**(5) „In den Fällen des § 74 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 3 kann der junge Mensch in der begleitenden Phase gefördert werden, ohne dass ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis besteht oder eine Einstiegsqualifizierung durchgeführt wird.“**

Voraussetzung für eine Förderung in der begleitenden Phase der Assistierten Ausbildung ist das Bestehen eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses oder die Durchführung einer Einstiegsqualifizierung.

§ 75 Absatz 5 beschreibt zwei Ausnahmeregelungen. Eine Förderung ist weiterhin möglich

- bei der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses zur Aufnahme einer neuen Berufsausbildung und
- nach erfolgreicher Beendigung einer mit Assistierter Ausbildung unterstützten Berufsausbildung zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses.

In diesen Fällen soll eine Förderung mit der begleitenden Phase eröffnet werden.

Sollte im Einzelfall - trotz der individuellen Unterstützung durch AsA - das Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig beendet werden, ist mit der Beraterin/ dem Berater der Agentur für Arbeit und der teilnehmenden Person das weitere Vorgehen abzustimmen.

Sofern die Fortsetzung der Ausbildung vorgesehen ist, hat der Maßnahmeträger innerhalb von zwei Monaten eine passende Berufsausbildungsstelle zu akquirieren. Gelingt dieses nicht, endet die Förderung. Während dieses Zeitraums umfasst der zeitliche Rahmen der Unterstützung mindestens das Unterstützungsangebot „Stütz- und Förderunterricht“. Eine gleichzeitige Arbeitslosmeldung wird hiervon nicht berührt.

Für junge förderungsberechtigte Menschen, die ohne Unterstützung wegen in ihrer Person liegender Gründe nach Abschluss einer mit Assistierter Ausbildung unterstützten betrieblichen Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können, endet die Förderung spätestens ein Jahr nach Ende der Berufsausbildung oder sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses.

Die nachgehende Betreuung ist Teil der begleitenden Phase.

Die Regelung zur Bedarfsfestlegung im Rahmen der nachgehenden Betreuung sind im Punkt [75.37](#) aufgeführt.

Die nachgehende Betreuung in Bezug auf die Festigung eines Arbeitsverhältnisses konzentriert sich insbesondere auf die Konfliktintervention und –moderation durch den Maßnahmeträger, um Abbrüche zu verhindern. Je nach Bedarf können auch andere Angebote des Unterstützungselementes „Stabilisierung des betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses“ zum Einsatz kommen.

**Ausnahmen der Förderung  
(75.51)**

**vorzeitige Lösung  
eines betrieblichen  
Berufsausbildungs-  
verhältnisses  
(75.52)**

**Unterstützung zur  
Begründung/ Festi-  
gung eines Arbeits-  
verhältnisses  
(75.53)**





## Fachliche Weisungen AsA

Die nachgehende Betreuung einer teilnehmenden Person endet, wenn kein Handlungsbedarf bei der Festigung des Arbeitsverhältnisses mehr vorhanden ist, spätestens jedoch sechs Monate nach der Begründung des Arbeitsverhältnisses.

Die nachgehende Betreuung in Bezug auf die Begründung eines Arbeitsverhältnisses bezieht sich inhaltlich auf die Vorbereitung des Übergangs in Beschäftigung im Anschluss an die mit der Assistierten Ausbildung absolvierten Berufsausbildung.

Die Aktivitäten des Maßnahmeträgers umfassen die aktive Arbeitsstellenakquise, die Unterstützung der Teilnehmenden im Bewerbungsprozess unter Nutzung der Angebote der Agentur für Arbeit sowie die individuelle Begleitung bei der Suche nach einer Arbeitsstelle auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Die nachgehende Betreuung einer teilnehmenden Person endet spätestens ein Jahr nach Ende der Berufsausbildung, wenn im Anschluss keine Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erreicht werden konnte.

Wenn erkennbar ist, dass im Rahmen der nachgehenden Betreuung trotz der intensiven individuellen Betreuung der Übergang in eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht gelingt, hat die Ausbildungsbegleiterin/ der Ausbildungsbegleiter zeitnah mit der Beraterin/ dem Berater und der teilnehmenden Person alternative zielgerichtete Förderwege abzustimmen, um die Integration in Arbeit zu erreichen.

Stellt sich im Ergebnis heraus, dass andere Förderinstrumente zielführender sind, um eine Integration in Beschäftigung zu erreichen, ist die nachgehende Betreuung im Rahmen der Assistierten Ausbildung auch vor Ablauf des Jahres zu beenden.

Die Ausgestaltung des Verfahrens an der Schnittstelle Arbeitsvermittlung (SGB II oder SGB III) – Berufsberatung vor dem Erwerbsleben bzw. Team Berufliche Rehabilitation und Teilhabe obliegt den Dienststellen in eigener Verantwortung.

Erfolgt ein Übergang in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis nach absolvierter Einstiegsqualifizierung und besteht Unterstützungsbedarf während der Ausbildung, so bedarf es einer erneuten Förderentscheidung durch die Agentur für Arbeit für die Betreuung in der begleitenden Phase. Die Realisierung des Unterstützungsbedarfes erfolgt nicht im Rahmen der nachgehenden Betreuung.

Während der nachgehenden Betreuung einer teilnehmenden Person kann eine Unterstützung des Betriebes **nicht** erfolgen, da die Voraussetzungen gem. §75 Absatz 7 S.1 SGB III nicht (mehr) vorliegen.

**Stabilisierung Ausbildung nach absolvierter EQ  
(74.54)**

**Betreuung des Betriebes während der nachgehenden Betreuung  
(74.55)**



**13. § 75 Absatz 6 SGB III - flankierendes Unterstützungsangebot für Unternehmen der Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung**

**(6) Aufgaben des Ausbildungsbetriebes bei der und Verantwortung desselben für die Durchführung der Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung bleiben unberührt.**

Die Durchführung der betrieblichen Ausbildung oder der Einstiegsqualifizierung ist originäre Aufgabe des Ausbildungsbetriebes bzw. der Arbeitgeberin/ des Arbeitgebers. Die begleitende Phase der Assistierten Ausbildung stellt ein flankierendes Unterstützungsangebot zur betrieblichen Berufsausbildung/ Einstiegsqualifizierung dar und muss über die Vermittlung betriebs- und ausbildungsüblicher Inhalte hinausgehen.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Ausbildungsbetriebes werden durch die Förderung mit der Assistierten Ausbildung nicht berührt.

**Flankierende Unterstützung  
(75.61)**

**Aufgaben und Verantwortung des Ausbildungsbetriebes  
(75.62)**



#### 14. § 75 Absatz 7 SGB III - Unterstützung der Betriebe in der begleitenden Phase

**(7) Betriebe, die einen mit Assistierter Ausbildung geförderten jungen Menschen ausbilden, können bei der Durchführung der Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung**

- 1. administrativ und organisatorisch sowie**
- 2. zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung unterstützt werden.**

In der begleitenden Phase ist jeder Betrieb förderfähig, der förderungsberechtigte Teilnehmende in eine betriebliche Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung übernommen hat.

Der (gemeinsame) Arbeitgeber-Service (AG-S) berät die Arbeitgeberin/ den Arbeitgeber bedarfsgerecht zu Fördervoraussetzungen, Aufbau und Inhalten der AsA. Signalisiert die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber Interesse an der Ausbildung eines förderungsberechtigten jungen Menschen unter Nutzung der AsA, ist das Ausbildungsstellenangebot in VerBIS mit der internen Kennung „AsA“ zu versehen, um gezielte Stellensuchläufe für die Beraterinnen/ Berater zu ermöglichen. Die Ausgestaltung des Verfahrens an der Schnittstelle AG-S – Berufsberatung vor dem Erwerbsleben bzw. Team Berufliche Rehabilitation und Teilhabe obliegt den Dienststellen in eigener Verantwortung.

Den Betrieben ist vom Maßnahmeträger von Beginn an eine intensive Begleitung anzubieten.

Die aktive Unterstützung der teilnehmenden Person während der Ausbildungs-/ Qualifizierungszeit ist von allen Beteiligten (Maßnahmeträger, teilnehmende Person – bei Minderjährigen der Eltern/ Erziehungsberechtigten, Ausbildungs-/ Qualifizierungsbetrieb) in einer Erklärung festzuhalten. Hierzu ist die Zustimmung der Beteiligten erforderlich ([siehe FW V.AsA.10](#)).

Der Bedarf der Unterstützungsleistungen an Arbeitgeberinnen/ Arbeitgeber ist durch das Unterstützungselement der Stabilisierung der betrieblichen Berufsausbildung zu realisieren.

Unterstützungsleistungen können sein:

- Unterstützung des betrieblichen Ausbildungspersonals in Vorbereitung auf und bei der Umsetzung der betrieblichen Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung,
- Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln durch den Betrieb,
- Unterstützung bei administrativen und organisatorischen Tätigkeiten im Rahmen Durchführung der Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung,
- Koordination zwischen verschiedenen Lernorten und Ausbildungsbeteiligten.

**Förderberechtigte Betriebe  
(75.71)**

**Beratung durch den AG-S  
Kennzeichnung Stellenangebot  
(75.72)**

**Vordruck AsA\_flex1  
(75.73)**

**Unterstützungsleistungen an AG  
(75.74)**



Insbesondere regelmäßige Gespräche des Maßnahmeträgers mit den an der Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung Beteiligten im Betrieb dienen dem frühzeitigen Erkennen von möglichen Schwierigkeiten und sich daraus ergebenden Handlungsbedarfen.

### **15. § 75 a Absatz 1 SGB III – Vorphase - Förderungsberechtigte**

**(1) <sup>1</sup>In der Vorphase sind junge Menschen förderungsberechtigt, wenn sie zusätzlich zu der in § 74 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzung die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben. <sup>2</sup>Ausländerinnen und Ausländer sind förderungsberechtigt, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen und sie eine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen oder ihnen eine Erwerbstätigkeit erlaubt werden kann. <sup>3</sup>Für eine Unterstützung in dieser Phase müssen Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz oder eine Duldung besitzen, zudem**

- 1. sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und**
- 2. schulische Kenntnisse und Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, die einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.**

**<sup>4</sup>Gestattete oder geduldete Ausländerinnen oder Ausländer, die vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, müssen sich abweichend von Satz 3 Nummer 1 seit mindestens drei Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet dort aufhalten.**

Eine Förderung als Teilnehmende in der Vorphase der Assistierten Ausbildung ist möglich, wenn die jungen Menschen die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der jeweiligen Länder erfüllt haben, die Ausbildungsreife besitzen, die Berufswahl getroffen haben, grundsätzlich über hinreichende Befähigungen für eine Berufsausbildung verfügen und dennoch ohne Unterstützung eine Berufsausbildung nicht aufnehmen können ([siehe FW 74.34](#)).

Grundsätzlich muss zu erwarten sein, dass die Teilnehmenden die betriebliche Ausbildung mit Hilfe der Assistierten Ausbildung erfolgreich durchlaufen können.

Eine Teilnahme an der optionalen Vorphase setzt eine entsprechende Förderungsberechtigung bereits für die Ausbildungsaufnahme voraus. In der Regel handelt es sich um gemeldete Bewerberinnen und Bewerber für eine betriebliche Ausbildung, die auch nach dem sogenannten 5. Quartal noch ohne betriebliche Ausbildungsstelle sind. Da die Assistierte Ausbildung ein intensives Unterstützungs- und kein allgemeines Vermittlungsinstrument darstellt, sollte eine Förderung der Vorphase im Schulentlassjahr eher die Ausnahme sein. Eine Einmündung in die Vorphase ist nicht vorgesehen, sofern als gefestigter Wunsch bereits eine schulische Ausbildung feststeht.

**Förderungsberechtigung  
Vorphase  
75a.11**



## **Fachliche Weisungen AsA**

---

Ausländerinnen und Ausländer können grundsätzlich in der Vorphase gefördert werden, wenn sie nicht vom Arbeitsmarktzugang ausgeschlossen sind. Eine Förderung ist nicht möglich, wenn ein Beschäftigungsverbot vorliegt.

**Arbeitsmarktzugang  
75a.12**

Gefördert werden können sowohl diejenigen, denen eine Erwerbstätigkeit erlaubt ist als auch diejenigen, denen die Ausländerbehörde eine Erwerbstätigkeit erlauben kann (z. B. Gestattete mit dem Vermerk in der Aufenthaltsgestattung, dass die Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde zulässig ist.). Für die Teilnahme an der Vorphase ist die Erlaubnis noch nicht erforderlich.

**Spätere Erlaubnis  
75a.13**

Gestattete und Geduldete müssen zusätzlich einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland von mindestens 15 Monaten zum Zeitpunkt der Förderentscheidung aufweisen. Für Gestattete und Geduldete, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind, gilt eine verkürzte Frist von drei Monaten.

**Teilnahme von  
Gestatteten und  
Geduldeten  
75a.14**

Für die Aufnahme einer dualen Berufsausbildung sollte das Sprachniveau B2 (vgl. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)) vorliegen. Um das Ziel der Vorphase nicht zu gefährden, sollte somit in der Regel das Sprachniveau B1 bei Eintritt bereits erreicht sein. Die notwendigen Sprachkenntnisse hängen dabei sehr vom Zielberuf bzw. vom angestrebten Berufsfeld ab. Zusätzlich sind neben den Sprachkenntnissen beispielsweise auch Lerntempo, Vorbildung und Berufserfahrung sowie die Motivation wichtige Kriterien. Diese sind daher im Einzelfall abzuwägen. Bei potenziellen Teilnehmenden, die noch kein Zertifikat eines Jugend-/ Integrationskurses oder ähnlicher Kurse besitzen, sollte bei Zweifeln an den erforderlichen Sprachkenntnissen bzw. den Erfolgsaussichten der BPS zur Eignungsfeststellung eingeschaltet werden.

**Sprachniveau  
75a.15**

Die Prüfung der Voraussetzungen muss in der Förderentscheidung dokumentiert werden ([siehe FW V.AsA.05](#)).

**16. § 75 a Absatz 2 SGB III – Inhalte der Vorphase**

**(2) „In der Vorphase wird der junge Mensch bei der Suche nach und Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützt. „Abgestimmt auf den individuellen Förderbedarf sind in angemessenem Umfang betriebliche Praktika vorzusehen.**

Grundsätzliches Ziel der Vorphase AsA ist die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung. ([siehe FW 74.21](#)).

Die Aktivitäten richten sich in der Vorphase auf die Absicherung der Berufswahl und dem Erlangen einer passenden Ausbildungsstelle ([siehe FW 74.14](#)).

Die Vorphase bietet somit schwerpunktmäßig Unterstützung bei der Suche und Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung einschließlich auch berufsorientierender Elemente.

Zum Kennenlernen eines potenziellen Ausbildungsbetriebes und zur Absicherung der Berufswahlentscheidung sollen betriebliche Praktika gezielt eingesetzt werden.

In Abgrenzung zur Vorphase der Assistierte Ausbildung stellen bei einer EQ die praktischen Anteile den zentralen Inhalt für den jungen Menschen dar.

Durch eine Teilnahme an der Vorphase wird die Berufsschulpflicht nicht berührt. Den Teilnehmenden soll maßnahmegerechter Berufsschulunterricht angeboten werden. Darauf soll der Maßnahmeträger – ggf. mit Unterstützung der zuständigen Agentur für Arbeit - in Verhandlungen mit den regionalen Schulträgern und –behörden hinwirken.

Der Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten kann nur im begrenzten Umfang Inhalt der Vorphase sein.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellt die Regelangebote der Deutschförderung zur Verfügung und bietet Integrationskurse für den allgemeinen Deutschwerb und Berufssprachkurse nach § 45a AufenthG an. Diese sind für den Erwerb von Deutschkenntnissen vorrangig einzusetzende Instrumente.

Die Teilnehmenden der Assistierte Ausbildung haben grundsätzlich bereits ihre Berufswahlentscheidung getroffen und gegebenenfalls bereits berufliche Erfahrungen gesammelt.

Während der Vorphase findet keine inhaltliche Vorbereitung auf die Berufsausbildung statt.

Falls junge Menschen einer intensiven Aktivierung bzw. einer Qualifizierung bedürfen, kommt ggf. die Teilnahme an den Aktivierungshilfen für Jüngere (AhfJ) nach § 45 SGB III bzw. BvB in Betracht.

Die Vorphase der AsA wird grundsätzlich in Vollzeit durchgeführt.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann der zeitliche Umfang der Teilnahme in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit reduziert werden. Dabei dürfen 22 Zeitstunden pro Woche nicht unterschritten werden.

**Inhalt der Vorphase  
(75a.21)****Betriebliche Praktika  
(75a.22)****Abgrenzung zu EQ  
(75a.23)****Berufsschulunter-  
richt  
(75a.24)****Deutschförderung  
(75a.25)****Abgrenzung zu BvB  
und AhfJ  
(75a.26)****Vorphase in Vollzeit  
(75a.27)**



## **Fachliche Weisungen AsA**

---

Der Übergang zwischen der Vorphase und der begleitenden Phase erfordert keine erneute Prüfung des grundsätzlichen Förderbedarfes, da eine optionale Vorphase Bestandteil der AsA ist.

Gleichwohl sind der Unterstützungsbedarf sowie die Förderfähigkeit der Berufsausbildung mit Beginn der begleitenden Phase durch die Agentur für Arbeit festzulegen.

Wenn erkennbar ist, dass nach Beendigung der Vorphase der direkte Übergang in eine betriebliche Berufsausbildung nicht gelingt, besteht die Aufgabe des Maßnahmeträgers darin, frühzeitig mit der Beraterin/ dem Berater der Agentur für Arbeit bzw. der Integrationsfachkraft des Jobcenters alternative zielführende Förderwege (bspw. EQ) abzustimmen.

**Aufnahme EQ  
(75a.28)**

Während der individuellen Teilnahme an der Vorphase der AsA haben die Teilnehmenden Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) wie in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme – BvB - (siehe § 56 Absatz 2 Satz 2 SGB III) ([siehe FW V.AsA.04](#)).

**BAB  
(75a.29)**

Gestattete sind während der Teilnahme nicht zum Bezug von BAB berechtigt (vgl. § 56 Absatz 2 Satz 3 SGB III). Sie erhalten ggf. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Während der Vorphase besteht für jede teilnehmende Person für jeden vollen Monat der Teilnahme ein Anspruch von 2,5 Urlaubstagen (unterweisungsfreie Zeit).

**Urlaub in der Vor-  
phase und BAB -  
Anspruch  
(75a.210)**

Die Teilnahme am letzten Wochentag der Vorphase soll grundsätzlich in Form von Präsenzunterricht erfolgen.

Zur Vermeidung finanzieller Nachteile soll die individuelle Teilnahme nicht mit unterweisungsfreien Zeiten (z.B. Wochenende oder Feiertag) beginnen oder beendet werden. Der Anspruch auf BAB beginnt mit dem ersten Tag der Unterweisung in der Vorphase. Der Anspruch auf BAB endet mit dem letzten Tag der Unterweisung. Zeiten eines genehmigten Urlaubs im vorgegebenen Umfang sind wie Maßnahmeteile zu betrachten. Einem Anspruch auf BAB steht daher nicht entgegen, wenn der Urlaub (auch zusammenhängend) zum planmäßigen Ende der Maßnahme in Anspruch genommen wird.

**17. § 75 a Absatz 3 SGB III – Dauer der Vorphase**

**(3) 1Die Vorphase darf eine Dauer von bis zu sechs Monaten umfassen. 2Konnte der junge Mensch in dieser Zeit nicht in eine betriebliche Berufsausbildung vermittelt werden, kann die ausbildungsvorbereitende Phase bis zu zwei weitere Monate fortgesetzt werden.**

Die individuelle Förderdauer beinhaltet den Zeitraum vom individuellen Maßnahmebeginn bis zur individuellen Aufnahme der Ausbildung. Sie dauert maximal sechs Monate. Ein Eintritt nach Maßnahmebeginn verkürzt die maximale Förderdauer entsprechend.

**Förderdauer  
(75a.31)**

Wenn der förderungsberechtigte junge Mensch in dieser Zeit noch nicht in eine betriebliche Ausbildung vermittelt werden konnte, ist zu entscheiden, ob eine Verlängerung für weitere zwei Monate erforderlich ist.

**Verlängerung individuelle Verweildauer in der Vorphase  
(75a.32)**

Es soll grundsätzlich ein nahtloser Übergang angestrebt werden.

**nahtloser Übergang  
(75a.33)**

Dazu hat der Maßnahmeträger die Teilnehmenden im Bewerbungsprozess zu unterstützen sowie bei deren Suche nach einer passgenauen Ausbildungsstelle individuell zu begleiten und eine aktive Ausbildungsstellenakquise zu betreiben.

Sollte sich im Laufe der Vorphase ein anderer Berufswunsch und damit verbunden ein anderer Ausbildungsweg (z. B. schulische Ausbildung) herausbilden, so ist die Teilnahme spätestens mit der Aufnahmebestätigung für diese Ausbildung zu beenden.

**Vorzeitiges Ende der Vorphase  
(75a.34)**

Die Betreuung in der Assistierten Ausbildung endet in jedem Fall mit Ablauf der Vorphase, wenn kein nahtloser Übergang in eine betriebliche Berufsausbildung erfolgt. Eine erneute Teilnahme an der Assistierten Ausbildung- bei Vorliegen eines betrieblichen Berufsausbildungsvertrages - kann jederzeit wieder erfolgen.

**Individuelles Ende der Vorphase  
(75a.35)**





**18. § 75 a Absatz 4 SGB III – Schulgesetze der Länder**

**(4) Die Vorphase darf nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegen.**

Junge Menschen, die durch eine Assistierte Ausbildung gefördert werden, müssen die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der jeweiligen Länder erfüllt haben.

**Schulpflicht  
(75a.41)**



## 19. § 75 a Absatz 5 SGB III – Unterstützung der Betriebe in der Vorphase

**(5) 1 Betriebe, die das Ziel verfolgen, einen förderungsberechtigten jungen Menschen auszubilden, können bei der Vorbereitung zur Aufnahme der Berufsausbildung durch den jungen Menschen durch die Vorphase im Sinne § 75 Absatz 7 unterstützt werden.**

In der Vorphase ist jeder Betrieb förderungsberechtigt, der das Ziel verfolgt, förderungsberechtigte Teilnehmende betrieblich auszubilden.

Der (gemeinsame) AG-S berät Arbeitgeberinnen/ Arbeitgeber bedarfsgerecht zu Fördervoraussetzungen, Aufbau und Inhalten der Assistierten Ausbildung. Signalisiert die Arbeitgeberin/ der Arbeitgeber Interesse an der Ausbildung eines förderungsberechtigten jungen Menschen unter Nutzung der AsA, ist das Ausbildungsstellenangebot in VerBIS mit der internen Kennung „AsA“ zu versehen, um gezielte Stellensuchläufe für Beraterinnen/ Berater zu ermöglichen. Die Ausgestaltung des Verfahrens an der Schnittstelle AG-S – Berufsberatung bzw. Team Berufliche Rehabilitation und Teilhabe obliegt den Dienststellen in eigener Verantwortung.

Den Betrieben ist vom Maßnahmeträger von Beginn an eine intensive Begleitung anzubieten.

Leistungen im Zusammenhang mit der Anbahnung eines Ausbildungsverhältnisses könnten sein:

- Information potenzieller Ausbildungsbetriebe zu dem Produkt der Assistierten Ausbildung unter Nutzung der Kooperationen des regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes,
- Unterstützung zur Schaffung der Ausbildungsvoraussetzungen des Betriebes,
- individuelle Unterstützungsmöglichkeiten bei der Auswahl und Einstellung einer förderberechtigten Person,
- Unterstützung bei administrativen und organisatorischen Aufgaben.

**Förderungsberechtigung  
(75a.51)**

**Beratung durch den  
AG-S  
Kennzeichnung Stellenangebot  
(75a.52)**

**Unterstützungsleistungen an AG  
(75a.53)**



## 20. Verfahren AsA

### 20.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit richtet sich gem. § 327 Abs. 5 SGB III (Leistungen an Träger) nach dem Bezirk, in dem die Maßnahme durchgeführt wird. Die Abwicklung der bewilligten Leistung obliegt dem zuständigen Operativen Service.

**Zuständigkeit  
(V.AsA.01)**

Die Betreuung der Teilnehmenden während der Maßnahme fällt nicht unter die Dienstleistung „O.1. Ausbildungsvermittlung“.

Leistungen für Berechtigte im Sinne des § 7 SGB II, die nicht zum Personenkreis der Aufstockerinnen/ Aufstocker zählen, sind von den Trägern der Grundsicherung zu beauftragen und zu finanzieren. Abweichend von der Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit ist hierbei der Wohnsitz der Berechtigten maßgeblich.

Ein Wegfall der Hilfebedürftigkeit im Förderverlauf führt nicht zu einem Wechsel der Kostenträgerschaft (§ 16g SGB II). Ein Wechsel der Kostenträgerschaft während der Teilnahme erfolgt ebenfalls nicht, falls im Förderverlauf Hilfebedürftigkeit entstehen sollte. Zu beachten ist bei AsA, dass die Vorphase keine eigene Maßnahme/gesonderte Förderung ist.

### 20.2 Maßnahmebetreuung und Qualitätssicherung

Für jede Maßnahme ist eine maßnahmebetreuende Fachkraft mit den wahrzunehmenden wesentlichen Aufgaben – insbesondere für die Koordination mit dem Maßnahmeträger und der Überwachung der Auslastung - festzulegen. Das konkrete Verfahren ist mit dem jeweiligen Maßnahmeträger abzustimmen.

**Maßnahmebetreu-  
ung  
(V.AsA.02)**

Der Agentur für Arbeit obliegt auch die Qualitätssicherung hinsichtlich der Maßnahmeumsetzung und der Zielerreichung.

Hierzu zählen auch die Nachhaltung der vorgegebenen Aktivitäten des Maßnahmeträgers in der begleitenden Phase ([siehe FW § 75 Absatz 7 SGB III](#)) und ggf. in der vorbereitenden Phase ([siehe FW § 75 a Absatz 5 SGB III](#)).

Siehe hierzu auch den “Leitfaden Lebensbegleitende Berufsberatung“, Teil B, Punkt 8.1 „Agenturkonzept zur Maßnahmebetreuung“ (Anlage 1 zur Weisung 201912024) und Information 201701004 vom 20.01.2017 – Einführung eines Lieferantenmanagements (LM) in der Bundesagentur für Arbeit.

### **20.3 Optimale Nutzung der Platzkapazitäten/Stundenkontingente**

Zur optimalen Nutzung der Platzkapazitäten in der Vorphase hat der Maßnahmeträger die Agentur für Arbeit regelmäßig über die Auslastung zu informieren. Freie und freiwerdende Plätze sind unverzüglich mitzuteilen. Eine Nachbesetzung ist jederzeit möglich.

**Nachbesetzung Vorphase  
(V.AsA.03)**

In der begleitenden Phase informiert der Maßnahmeträger die Agentur für Arbeit monatlich über das aus der Maßnahme noch zur Verfügung stehende Jahresstundenkontingent an Unterstützungselementen. Die Aufnahme weiterer teilnehmender Personen ist jederzeit möglich, soweit der von der Agentur für Arbeit festgestellte Bedarf in beiden Unterstützungselementen realisiert werden kann.

**Auslastung begleitende Phase**

### **20.4 Antragstellung**

Die Teilnahme an der Assistierten Ausbildung ist grundsätzlich formlos zu beantragen.

**Antragstellung  
(V.AsA.04)**

Für die Prüfung der Fördervoraussetzungen für die Vorphase sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- Halbjahres oder Abschlusszeugnis der zuletzt besuchten allgemeinbildenden Schule und
- Halbjahres oder Abschlusszeugnis der zuletzt besuchten weiterführenden beruflichen Schule falls vorhanden
- Lebenslauf

Für die Prüfung der Fördervoraussetzungen für die begleitende Phase sind darüber hinaus folgende Nachweise vorzulegen:

- Ausbildungs- bzw. Einstiegsqualifizierungsvertrag
- aktuelles Berufsschulzeugnis bzw. Nachweis der aktuellen Berufsschulnoten

Sofern potenzielle Teilnehmende zunächst ihr Interesse an der Assistierten Ausbildung gegenüber dem beauftragten Maßnahmeträger bekunden, werden sie vom Maßnahmeträger über die im Rahmen der Maßnahme möglichen Unterstützungsangebote informiert. Der Maßnahmeträger weist die potenziellen Teilnehmenden auf die notwendige formlose Beantragung bei der Agentur für Arbeit, auf die hierfür erforderlichen Unterlagen sowie auf das mit der Agentur für Arbeit abgestimmte Verfahren zur Übermittlung der entscheidungsbegründenden Unterlagen hin.

Während der individuellen Teilnahme an der Vorphase der Assistierten Ausbildung haben die Teilnehmenden Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), dies gilt nicht für Gestatte ([siehe FW 75a.29](#)).

**Antragstellung BAB  
in der Vorphase**

Für die Beantragung der BAB sind die Vordrucke für BvB zu verwenden. Die Beraterin/ der Berater versieht die Fachliche Stellungnahme (Vordruck BA II BAB04) unter "Sonstiges" mit einem Hinweis auf die Förderung der Vorphase einer AsA nach den §§ 74 – 75a i. V. m. §



## Fachliche Weisungen AsA

56 Abs. 2 Satz 2 SGB III. Die BAB für diese Fälle ist unter den Leistungsarten der BAB für die Teilnahme an einer BvB anzuweisen. Der Bewilligungsbescheid der BAB sollte mit dem Zusatz versehen werden: "Die Berufsausbildungsbeihilfe wird für die Teilnahme an der Vorphase einer Assistierten Ausbildung erbracht (§§ 74 – 75a i. V. m. § 56 Abs. 2 Satz 2 SGB III)." Die Teilnehmenden sollen auf die Nutzung des eServices zur Onlineantragstellung hingewiesen werden sofern sie das 15. Lebensjahr vollendet haben.

### 20.5 Entscheidung und Dokumentation

Mit der Erfassung der Daten der Teilnehmenden in COSACH prüft und dokumentiert die Beraterin/ der Berater der Agentur für Arbeit die Beantragung, die Förderungsvoraussetzungen und die Ermessensausübung der Förderentscheidung. Über das Fachverfahren COSACH wird ein automatisierter Vermerk zur Förderentscheidung in VerBIS erzeugt. Die regelmäßige Überprüfung des weiteren individuellen Förderbedarfes muss nach einem Beratungsgespräch in VerBIS/Beratungsvermerk dokumentiert werden (vgl. "Leitfaden Lebensbegleitende Berufsberatung", Teil B, Punkt 8 (Anlage 1 zur Weisung 201912024).

**Entscheidung und  
Dokumentation  
(V.AsA.05)**

### 20.6 Datenerfassung in den IT-Verfahren

Die Erfassung der Teilnehmenden der Assistierten Ausbildung in den IT-Verfahren der BA ist wie folgt vorgesehen:

**Datenerfassung  
(V.AsA.06)**

Die Dokumente, aus denen sich der Förderbedarf ergibt, sind in der e-Akte abzuspeichern.

**eAkte**

Auf Grund der unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der Vorphase und der begleitenden Phase erfolgt die Erfassung der Maßnahme in zwei Förderfeldern.

**COSACH**

Da die Vorphase nicht als eigenständige Maßnahme eingekauft werden kann, erfolgt eine technische Verknüpfung zur begleitenden Phase als Hauptmaßnahme. Sie ist vor der Vorphase anzulegen und referenziert auf den Maßnahmedatensatz der Vorphase.

Der zuständige Operative Service erfasst die Maßnahmen in COSACH im Verfahrenszweig AMP.

Die Maßnahmen der Assistierten Ausbildung (AsA) mit Beginn im Jahr 2021 und deren Teilnehmende sind in COSACH im Verfahrenszweig AMP, Förderbereich FdBA, Förderart AsA, Förderfeld AsA-03 für die Vorphase und AsA-04 für die begleitende Phase zu erfassen.

**AsA-03  
und  
AsA-04**

Die Erfassung der Maßnahmen hat sich an der vertraglich abgeschlossenen Vereinbarung auszurichten.

Bei Bietergemeinschaften ist nur ein Maßnahmedatensatz mit dem Vertragspartnern anzulegen.



## Fachliche Weisungen AsA

Die eingetragenen Ausbildungsverträge müssen spätestens zwölf Wochen nach Eintritt der Teilnehmenden in der begleitenden Phase der Agentur für Arbeit vorgelegt werden.

Der Eingang ist vom zuständigen Operativen Service über COSACH (Auswahlbox „ja“) zu überwachen, die Auswahlbox mit „ja“ zu belegen und der Ausbildungsbetrieb einzutragen.

Weitere Einzelheiten zur Erfassung von Maßnahme- und Teilnehmendendaten sind den COSACH-Versionsinformationen sowie den Schulungsunterlagen für COSACH zu entnehmen.

### 20.7 Elektronische Maßnahmeabwicklung (eM@w)

Der Datenaustausch zwischen Maßnahmeträger und Agentur für Arbeit erfolgt über eM@w. Der Datenaustausch zwischen Jobcenter und Maßnahmeträger erfolgt postalisch.

**eM@W**  
(V.AsA.07)

### 20.8 Individuelle Förderplanung

Der beauftragte Maßnahmeträger ist verpflichtet, für alle Teilnehmenden bei Eintritt in die Maßnahme eine Förderplanung zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. Eine Übermittlung per eM@w erfolgt nicht, die Beraterin/der Berater kann diese beim Maßnahmeträger jederzeit einsehen.

**Förderplanung**  
(V.AsA.08)

### 20.9 Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) und anlassbezogene Kommunikation

Der beauftragte Maßnahmeträger ist verpflichtet, zu den im fachlichen Infopakete zu eM@w festgelegten Anlässen der zuständigen Beraterin/ dem zuständigen Berater eine Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) zur Genehmigung vorzulegen. Diese beinhaltet die maßgeblichen Aussagen aus der Förderplanung.

**LuV**  
(V.AsA.09)

Die zuständige Beraterin/ der zuständige Berater überwacht den Eingang der LuV und wertet diese aus.

Bei vorzeitiger Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses trotz individueller Unterstützung durch die AsA flex und vorgesehener Fortsetzung der Ausbildung hat die Beraterin/ der Berater mittels einer Aufgabe in VerBIS zu überwachen, ob der Träger innerhalb von zwei Monaten eine passende Berufsausbildungsstelle akquiriert hat. Gelingt dies nicht, ist die Förderung der AsA flex zu beenden ([siehe FW 75.52](#)).

**Überwachung vorzeitige Beendigung und Fortsetzung der Berufsausbildung**

### 20.10 Erklärung des Betriebes

Der Maßnahmeträger hat für alle Teilnehmenden mit deren Zustimmung eine Erklärung des Ausbildungs-/ Qualifizierungsbetriebes (siehe Vordrucke für die Vertragsausführung: Vordruck AsA\_flex1)

**Erklärung des Betriebes in der begleitenden Phase**  
(V.AsA.10)

## **Fachliche Weisungen AsA**

---

einzuholen und in den Teilnehmerunterlagen vorzuhalten. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist durch die für die Maßnahmebetreuung zuständige Fachkraft stichprobenartig zu überprüfen ([siehe FW 75.73](#)).

### **20.11 Mittelbewirtschaftung/ -überwachung**

Die Bewirtschaftung und Überwachung der Haushaltsmittel erfolgt im Verfahren ERP-Finanzen.

Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel gilt sowohl für behinderte als auch für nichtbehinderte Teilnehmerinnen/ Teilnehmer die Ermächtigungsart „I“ ([vgl. HBest-Ermächtigungsart](#)).

Für Mittelbindungen (ERP-Modul PSM) und Ausgaben (ERP-Modul PSCD) gelten die ab 2021 zur Verfügung gestellten ERP-Kontierungselemente.

Eine Aufgliederung nach der Vorphase und der begleitenden Phase erfolgt bei der Mittelbewirtschaftung nicht.

**Mittelbewirtschaftung  
(V.AsA.11)**

### **20.12 Flyer**

Dem Maßnahmeträger wird ein bundeseinheitlicher Flyer (DINlang-Format) zur Verfügung gestellt. Das Anschauungsexemplar steht im Internet auf der Homepage der BA unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > [Institutionen](#) > [Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen](#) > [Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard"](#) > [Bereich "Maßnahmen für junge Menschen"](#) zur Verfügung.

Der beauftragte Maßnahmeträger hat für den Flyer ein Einlegeblatt mit Informationen zur Weitergabe an potenzielle Teilnehmende zu erstellen und der Agentur für Arbeit in Print- und elektronischer Form spätestens drei Wochen nach Zuschlagserteilung sowie jeweils spätestens acht Wochen vor Beginn der Optionszeiträume zur Verfügung zu stellen.

Dem beauftragten Maßnahmeträger ist der Flyer in Printform unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

**Flyer  
(V.AsA.12)**

### **Informationsquellen**

Zusätzlich zu diesen Fachlichen Weisungen bieten das Konzept zur „Assistierten Ausbildung (AsA) nach §§ 74 – 75a SGB III“ und der jeweilige Vertrag mit dem Maßnahmeträger zur Durchführung von AsA weitere Informationen.